

**Zwei weitere Supremats-Rechte, welche die Päpste sich anmaßen –
das Recht einer konstruktiven Gewalt und eines allgemeinen Episkopats –
jedoch dies letzte nur erst mittelbar.**

§. 1.

Etwas anders verhielt es sich mit einem dritten Supremats-Recht, das sie gewissermaßen auch erst in dieser Periode akquirierten. Nämlich mit dem recht einer gewissen konstitutiven Gewalt. Zu deren bestimmteren Anerkennung man sich jetzt allgemeiner als vorher bewegen liess. Ihr Gewinn dabei erwuchs aber eigentlich nur daraus, dass man sich jetzt willig finden liess, diese Gewalt als etwas zu ihrem Supremat gehöriges anzuerkennen. Denn ihre Ausübung selbst war ihnen auch schon vorher gestattet worden, und konnte für sie niemals so wichtig sein, als die Folgen, zu welchen sich jene Anerkennung benutzen liess.

§. 2.

Schon seit dem achten Jahrhundert war in dem christlichen Occident schwerlich mehr ein Bistum und noch weniger ein Erzbistum ohne die Dazwischenkunft der Päpste gestiftet und eingerichtet worden. Die meisten, deren Stiftung in das achte Jahrhundert hineinfällt, hatten eigentlich ihnen allein ihre Entstehung zu danken. Denn sie waren nur durch ihre Missionarien gestiftet worden, welche sie, wie den heiligen Bonifaz, ausdrücklich dazu instruiert und autorisiert hatten. Dadurch konnte man zwar noch nicht auf den Glauben gebracht werden, und wurde auch gewiss noch nicht auf den Glauben gebracht, dass nur sie allein neue Bistümer errichten könnten. Oder dass eine eigene dazu erforderliche konstitutive Gewalt ihnen allein zustehe. Denn unter den Umständen, unter denen ihre Dazwischenkunft dabei eintrat, dachte man zuverlässig an kein besonderes Recht, welches sie damit ausübten. Die Gewohnheit aber, in die man dadurch hineinkam, den Papst immer als die handelnde Haupt-Person dabei zu erblicken, trug ohne Zweifel nicht wenig dazu bei, dass man jetzt seine Mitwirkung auch unter Umständen zuließ. Uns selbst seine Mitwirkung unter Umständen aufforderte, in denen sich weiter kein Grund einer Notwendigkeit dazu wahrnehmen liess. Sie stand daher auch bei der Stiftung aller jener neuen Bistümer statt, welche von Carl dem Grossen und seinem Sohn Ludwig I., errichtet wurden.

§. 3.

So wenig sich aber verkennen lässt, dass die Päpste selbst sich schon das Ansehen dabei gaben, als ob sie nach einem eigenen nur ihnen zustehenden Recht handelten, so scheinbar lässt sich bezweifeln, ob auch eine bestimmte Vorstellung von einem solchen Recht bereits in den Zeit-Glauben übergegangen war. Carl der Große dachte es sich wenigstens gewiss nicht deutlich, dass er bei der Einrichtung eines Bistums den Papst notwendig und deswegen zuziehen müsse, weil der eigentliche Stiftungs-Akt nur durch ihn auf eine legale Art verrichtet werden könne. Er beschied sich nur, dass der Papst besser als er wissen müsse, wie das kirchliche und das religiöse am ordnungsmässigsten dabei einzurichten sei. Daher zog er ihn nicht nur jedesmal zu Rat, sondern überließ auch manches seiner Disposition. Oder willigte darein, dass es nach seiner Disposition gehalten werden möchte, sobald nur seine eigenen Zwecke dabei gesichert waren. In der Seele seines Nachfolgers, des frommen Ludwigs, mochte vielleicht schon ein dunkler Begriff von einer gewissen Gewalt, die dem Papst dabei zustehe, aufgeschlossen sein. Wenigstens war er fest überzeugt, dass der Segen des Papstes zu der Stiftung eines jeden neuen Bistums notwendig sei. Ja vielleicht selbst schon davon überzeugt, dass man ohne die Zuziehung des Papstes kein neues stiften könne. Nur glaubte auch Ludwig sicherlich noch nicht, dass der Papst allein dabei zu sprechen und zu handeln habe. Aber gerade dies war es, was sich die Welt, und was sich die Könige selbst in dieser Periode allmählich beibringen ließen.

§. 4.

Die neue Rechts-Theorie (*Neue Theorie war es ja wohl, denn es ist doch ganz ungezweifelt, dass nach dem älteren Recht, dem wörtlichen Inhalt mehrerer Canonen zufolge, die Errichtung eines neuen Bistums von jeder Provinzial-Synode gültig beschlossen und verfügt werden konnte*), die sich vom Ende des neunten Jahrhunderts an darüber ausbildete, hing ungefähr in folgenden Ideen zusammen. Weil Christus Petro und seinen Nachfolgern die Sorge für die allgemeine Kirche oder für das Ganze seiner Kirche übertragen hat, so muss es auch zu ihrem Amt gehören, ja es kann nur zu ihrem Amt gehören. Die Partikular-Kirchen, die von Zeit zu Zeit zu dem großen Körper hinzu kommen, zu konstituieren, sie unter die Glieder dieses Körpers auf die schicklichste und zweckmässigste Art einzureihen, also auch wenigstens ihre erste Einteilung in Bistümer und Erzbistümer zu regulieren. Dazu können sie zwar durch äußere Veranlassungen, sie können zum Beispiel durch christliche Regenten und Landesherren dazu aufgefordert werden, und auch nach den Vorschlägen und Wünschen von diesen dabei handeln. Aber ihre Autorität muss immer dazwischen kommen, weil sie allein demjenigen, was dabei geschieht, die gehörige Gültigkeit geben kann. Und

kraft dieser Autorität können sie auch unaufgefordert ihre konstitutive Gewalt ausüben, so oft es ihnen tunlich und rätlich scheint.

§. 5.

Diese neue bestimmtere Theorie liess man aber nicht nur in diesen Jahrhunderten die Päpste ohne Widerspruch aufstellen. Man liess sie nicht nur mehrmals ohne Widerspruch danach handeln, sondern man forderte sie selbst mehrmals zum Handeln danach auf. So schickten im Jahre 873 die spanischen in die Gebirge von Asturien eingeschlossene Bischöfe mit ihrem König Alfons III eine eigene Gesandtschaft an den Papst Johann VIII. Und ließen ihn durch diese ersuchen, dass er einen Legaten nach Spanien abfertigen möchte, der die notwendig gewordene Einrichtung einer neuen Metropolitan-Kirche und die neue Bestimmung der dazu geschlagenen bischöflichen Diöcesen durch seine Autorität sanktionieren könnte. Als Otto I in Deutschland das Erzbistum zu Magdeburg und mehrere neue Bistümer in Sachsen eingerichtet haben wollte, so wandte er sich ebenfalls an den Papst (*Johann XIII brachte zwar die Sache im Jahre 967 auf eine Synode zu Ravenna, die sich ohnehin versammelt hatte. Dies war aber das gewöhnliche Verfahren*), wie es im eilften Jahrhundert Heinrich II bei dem Bistum zu Bamberg tat, das ihm sosehr am Herzen lag (*Weil es einigen der Urkunden, die zu der Stiftungs-Geschichte des Bistums Bamberg gehören, an genauen chronologischen Bestimmungen fehlt, so wurde es einigen unserer Historiker auf einen Augenblick zweifelhaft, ob nicht Heinrich die ganze Einrichtung wegen des neuen Bistums bloß mit Zuziehung der deutschen Bischöfe auf einer Synode zu Frankfurt gemacht, den Papst aber erst hinten nach nur gleichsam der Förmlichkeit wegen eingemischt habe? Selbst der gelehrte Neller schien dies anzunehmen in seinem Exercitio historico chronologico de San Henrico I fundatore Episcopatus Bamberg 1771. Die Sache wurde jedoch bald in das klare gebracht durch eine weitere darüber angestellte Untersuchung in einer zu Trier erschienenen akademischen Streitschrift: Fixio certa anni, quo conditus est Episcopatus Bambergensis &c. auct. Johann Bernhard Aloysius Saur 1783*). Auch bei der Organisation der neuen Kirchen in Polen und Ungarn, die in diesem Zeitraum ihre Existenz erhielten, wurde jene konstitutive Gewalt der Päpste nicht mehr einfach anerkannt, sondern schon als unbestreitbar voraus gesetzt (*Der erste christliche König von Ungarn, der heilige Stephan, begnügte sich ja nicht bloß damit, im Jahre 1000 durch eine eigene nach Rom geschickte Gesandtschaft die päpstliche Sanktion zu allen seinen kirchlichen Einrichtungen einzuholen, sondern er wollte auch seinen Königstitel von dem Papst bestätigen lassen. Siehe Baronius ad anno 1000*). Aber bei allen diesen Gelegenheiten wurde es immer auch vorausgesetzt, dass sie zu dem kirchlichen Supremat gehöre, oder aus der Supremats-Gewalt ausfließe, die von Gott selbst in ihre Hände gelegt worden sei.

§. 6.

Dies wurde aber für die Päpste dadurch am vorteilhaftesten, weil dadurch der Zeit-Geist am wirksamsten vorbereitet wurde, ihnen auch noch eine vierte Anmaßung zuzugestehen, die von unendlich größerem Belang war. Sie schloss nicht weniger in sich, als die sämtlichen Rechte eines allgemeinen oder universellen Episkopats (*Gesamtheit der Bischöfe*), welche sie auch schon aus ihrem Supremat abzuleiten oder heraus zu erklären anfangen. Und dies war so ungeheuer viel, dass ihnen selbst die Notwendigkeit, die Welt darauf vorzubereiten, am fühlbarsten werden musste. Doch hier könnte es wirklich noch bezweifelt werden, ob sich auch nur in ihrer eigenen Seele schon alles entfaltet hatte, was in der Anmaßung lag? Daher wird es notwendig, den reinen historischen Gang der Veränderung, welche dadurch eingeleitet wurde, sorgsamer aufzufassen und darzulegen.

§. 7.

Auch schon vor dem neunten Jahrhundert war zuweilen von einem allgemeinen oder universellen Episkopat der Päpste, und zwar nicht nur von ihnen selbst gesprochen worden. Was man sich aber dabei dachte und denken wollte? dies legt sich aus mehreren Anzeigen auf das offenste dar. Man nannte sie und sie nannten sich selbst allgemeine Bischöfe, um dadurch auszudrücken, dass ihnen die Aufsicht und die Sorge für die allgemeine Kirche, ebenso wie jedem einzelnen Bischof die Aufsicht und die Sorge für seine Diöcese übertragen sei. Man leitete also ihren universellen Episkopat nicht nur von ihrem kirchlichen Supremat ab, sondern man wollte eigentlich nur diesen dadurch andeuten und bezeichnen. Denn man setzte das eigentümliche davon nur darein, dass sie im Verhältnis gegen die ganze allgemeine Kirche eben das vorstellten, was jeder Bischof für seine einzelne Kirche sei. Dabei dachte man aber nur an das allgemeine Verhältnis des obersten Aufsehers, oder des Oberen überhaupt. Denn niemand liess sich um des Namens willen einfallen, dass man gerade alle spezielle Beziehungen des bischöflichen Verhältnisses auf die Päpste übertragen dürfe oder müsse.

§. 8.

Noch weniger liess man sich aber einfallen, ihnen einen solchen allgemeinen Episkopat zuzuschreiben, nach welchem sie befugt sein sollten, alle bischöflichen Handlungen in jeder einzelnen Kirche zu verrichten, und alle bischöflichen Rechte in Beziehung auf jede einzelne

auszuüben. Die schöne Folgerung „**dass der Papst in jeder besonderen Kirche als Bischof handeln könne, weil er der Bischof der allgemeinen Kirche sei**“, war noch in keines Menschen Sinn gekommen. Denn man hat auch nicht die schwächste Anzeige, dass nur eine Ahndung davon bei einem der vor isidorischen Päpste aufgestiegen wäre. Und es begreift sich sehr leicht, dass und wie man durch die ganze Form der seit acht Jahrhunderten gewohnten kirchlichen Regierung abgehalten werden musste, auf diese Folgerung zu geraten. Auch durch diesen Umstand wird es dann etwas zweifelhafter gemacht, ob man jetzt wirklich im neunten Jahrhundert darauf geriet. Nur ist dies unbestreitbar, dass jetzt die Päpste schon zuweilen danach handelten, und dass man sie schon danach handeln liess, als ob man ihnen die Folgerung einräumen müsste. Doch geschah dies nur erst in zwei besonderen Fällen oder bei zwei besonderen Veranlassungen. Und bei der einen darunter kann es auch wieder bezweifelt werden, ob man dabei an jene Folgerung dachte?

§. 9.

Bei dieser Veranlassung schienen die Päpste auf Kosten der Metropolen sich eine Gewalt heraus zu nehmen, wozu ihnen dem Ansehen nach bloß aus ihrem universellen Episkopat ein recht zu wachsen konnte. Denn sie erlaubten sich jetzt zuweilen einen Actus zu verrichten, der nach dem ältesten und bestimmtesten Gesetzen den Metropolen allein zukam. Es kann nämlich einige male dazu, dass neu-gewählte oder neu-ernannte Bischöfe, denen ihre Metropolen aus irgend einem Grund die Konsecration erschwerten oder verweigerten, sich mit ihren Klagen darüber an die Päpste wandten. Die Päpste aber erkühnen sich, um den Prozess auf dem kürzesten Wege zu schlichten, ihnen die Konsecration selbst zu erteilen. Ja ein Papst dieses Zeitalters (*Benedikt VI auf einer Römischen Synode, die Baluz in das Jahr 983 setzt, denn die Akten dieser Synode machte er zuerst bekannt in einem Zusatz zu Marca De Sacerdes.*) machte es öffentlich bekannt, dass man in allen Fällen dieser Art nur nach Rom rekurriren dürfe, wo ja ein jeder Bischof ebenso kräftig und wohl noch kräftiger von dem Papst als von seinem Metropoliten konsekriert werden könne.

§. 10.

Dadurch musste das Ansehen der Metropolen fast nicht weniger verlieren, als ihm durch die ihnen entrissene Judikatur über die Bischöfe entzogen wurde. Aber es liess sich nach der bisherigen Rechts-Theorie fast weniger begreifen, wodurch sich die Päpste befugt halten konnten, ihr Konsecration-Recht mit ihnen zu teilen, als ihre Judikatur zu vernichten. Nur in der Voraussetzung, dass es kraft ihres universellen Episkopats ihnen zustehe, auch die Rechte und Befugnisse aller andern kirchlichen Autoritäten auszuüben, konnte ein Grund sein, durch den es sich scheinbar deduzieren liess, woher sie das Recht zu dem Konsekriren fremder Bischöfe, und woher die von ihnen verrichteten Konsecrationen ihre Kraft hätten. Man machte auch in der Folge von dieser Voraussetzung mehrmals Gebrauch. Jetzt aber schienen sie selbst diesen Grund noch nicht entdeckt zu haben, sondern die Befugnis dazu nur aus dem allgemeinen Verhältnis des Oberen oder aus dem Supremats-Recht ihrer konstitutiven Gewalt ableiten zu wollen (*Auch von neueren Kanonisten wird es nur aus jenem Verhältnis abgeleitet, und unter jenem besonderen recht, das mit dem Namen: Jus supplendi negligentiam, unter den päpstlichen Supremats-Rechten aufgeführt wird, begriffen*). Sie erlaubten sich auch jetzt noch die Ausübung davon nur in solchen Fällen, in welchen die Dazwischenkunft des Oberen oder die Anwendung ihre Supremats-Gewalt wirklich notwendig geworden zu sein schien (*Benedikt VI hatte die Bischöfe vorzüglich in dem besonderen Fall aufgefordert, sich zu Rom konsekriren zu lassen, wenn ihnen die Metropolen die Konsecration nicht umsonst erteilen wollten. Andere Päpste hielten sich gleichmäßig dazu befugt, wenn die Metropolen aus einem andern unstatthaften Grund einen Bischof die Konsecration verweigerten. Wie Stephan V in dem Fall eines Bischofs von Langres. Zuweilen aber glaubten sie auch dann schon dazwischen kommen zu dürfen, wenn die Metropolen-Stelle in einer Provinz unbesetzt oder streitig war. Dies war der Fall bei der Konsecration des Bischofs Erluin von Cambray, die Gregor V verrichtete. Siehe Mabillon Annales*). Mithin dürfte man daraus allein noch nicht schließen, dass sie selbst jene Idee bereits aufgefasst hatten. Aber lag sie nicht desto unverkennbarer einer andern Anmaßung, womit sie in die Ordinariats-Rechte aller Bischöfe eingegriffen, zum Grund?

§. 11.

Es ist bereit bemerkt worden, dass sie sich in diesem Zeitraum auch mehrmals herausnahmen, Absolutionen und Indulgenzen (*Milde-Nachsicht-Straferlass*) zu erteilen, ohne einen Schatten von Recht dazu zu haben. Zu Anfang des eilften Jahrhunderts war es schon zur Gewohnheit geworden, dass Verbrecher von allen Seiten her nach Rom wallfahrten, um sich dort durch den Papst von dem Bann ihrer Bischöfe absolvieren, oder einen Nachlass der sonstigen Strafen, welche si ihnen auferlegt hatten, erteilen zu lassen. Zur Gewohnheit aber war es bloß dadurch geworden, weil man ihnen zu Rom beinahe damit entgegen kam. Einige Päpste absolvierten schon in den Tag hinein, und taten es nicht nur, ohne mit den Bischöfen zu kommunizieren, oder ihre Berichte zu verlangen und abzuwarten. Sondern taten es zuweilen selbst gegen ihre ausdrückliche Protestationen. Nach den

bestimmtesten, ältesten und heiligsten Gesetzen stand jedoch die Gewalt zu binden und zu lösen jedem Bischof nur in seiner Diözese, aber sie stand in jeder Diözese nur dem Bischof allein zu. Es war recht eigentlich eines der leitenden Grund-Prinzipien des ganzen höher angenommenen Kirchen-Rechts, dass jeder nur von seinem eigenen Bischof gebunden und gelöst, oder dass wenigstens die von einem Bischof aufgelegten Strafen auch nur von ihm wieder relaxiert werden könnten. Höchstens hätte es sich dabei die Päpste als Supremat-Recht anmaßen können, dass sie in Fällen, wo etwas illegales dabei vorgefallen war, durch ihr höheres Ansehen dazwischen kommen dürften. Sie hätten sich als Obere heraus nehmen mögen, den unrechtmäßigen Bann eines Bischofs ebenso gut zu kassieren, als er von einer Synode kassiert werden konnte. Aber unmöglich hätten sich dies in irgend einem Fall tun können, ohne vorher eine Untersuchung angestellt und auch den Bischof gehört zu haben. Wenn sie also doch anders procedierten, so mussten sie sich selbst auch eines andern Grundes dazu bewusst sein. Und wo konnte möglicherweise dieser Grund liegen, als in der Vorstellung von ihrem allgemeinen Episkopat, nach welchem sie auch in Beziehung auf jede einzelne Kirche alle Ordinariats-Rechte ihres eigenen Bischofs auszuüben befugt seien? In ihrer eigenen Seele musste sich wenigstens etwas von dieser Vorstellung bereits entfaltet haben. Die übrige Welt aber musste dann bald durch ihre Prozeduren selbst darauf geleitet werden. Denn zu welcher anderen konnten sie führen?



Papst Benedikt VI. * in Rom; + Juli 974